

Erscheint  
außer Sonntag täglich. — Bis  
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-  
gen kommen in der zweitnächsten  
Nummer zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Anzei-  
gen aber an die Expedition  
dieselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 52.

Leipzig, Dienstag den 3. März.

1868.

## Amtlicher Theil.

### Generalversammlung

des

Unterstützungs-Vereins deutscher Buchhändler und Buchhand-  
lungs-Gehülfen.

Die diesjährige statutenmäßige Generalversammlung des Unter-  
stützungs-Vereins findet  
Sonntag den 29. März d. J. Vormittags 11 Uhr im Eng-  
lischen Hause (Mohrenstraße Nr. 49) in Berlin  
statt.

#### Tagesordnung:

- a) Bericht des Vorstandes über das Jahr 1867.
- b) Bericht des Rechnungsausschusses.
- c) Antrag des Vorstandes: ihm Decharge zu ertheilen.
- d) Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des statutenmäßig  
ausscheidenden Herrn Julius Springer.
- e) Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle  
des ausscheidenden Herrn Herm. Kaiser.

Weitere Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstande  
bis zum 20. März schriftlich einzureichen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins deutscher  
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

G. W. F. Müller. Julius Springer. George Windelmann.  
Rud. Gaertner. W. Herk.

### Berliner Verleger-Verein.

#### Allgemeine Geschäftsnormen.

Die Mitglieder des Berliner Verleger-Vereins haben sich zur  
Festsetzung und Aufrechthaltung nachstehender 5 Bedingungen ver-  
einigt, unter denen sie fortan Credit gewähren:

1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus  
früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht  
anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse  
bezahlt werden.
2. Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren festbe-  
zogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers statt-  
finden.
3. Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt,  
verliert den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene  
bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger  
ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des  
neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
4. Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden  
Günfunddreißigster Jahrgang.

berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen,  
resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.

5. Der Verleger hat die Besugniß, ihm zur Disposition gestellte  
Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt ver-  
öffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als  
zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rück-  
nahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung  
dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Bei der bevorstehenden Ostermesse machen wir die Herren Sor-  
timenten darauf aufmerksam, daß folgende Firmen unserem Vereine  
angehören:

Bergemann, E.	Müller's Verlag, G. F. F.
Berggold, F.	Otto.
Cohn, Adolf.	Müller, G. W. F.
Dümmler's, F., Verlag.	Rauch & Co.
Düncker, Franz.	Nöhring, C.
Ernst & Korn.	Dehmigke's Verlagsh.
Gerold, C. H.	Plahn'sche Buchh.
Gerschel, L.	Rauh, L.
Goldschmidt, A.	Reimer, D.
Grosse, W.	Reimer, G.
Grothe, W.	Renger'sche Buchh.
Guttentag, J.	Reymann, C.
Hayn's Erben, A. W.	Sacco Nachfolger, A.
Hempel, G.	Schindler, H.
Hermes, W.	Schlawitz, G.
Heymann, C.	Schlesier, J.
Hofmann & Co.	Schulze, W.
Janke, O.	Seehagen, O.
Jonas, A.	Stille & van Muyden.
Kortkampf, Fr.	Vereins-Buchhandlung.
Lassar's Buchh.	Verlags-Anst., Allg. Ostf.
Liebrecht, C. S.	Wiegandt & Grieben.
Lobeck, F.	Wiegandt & Hempel.
Lüderitz'sche Verlagsbuchh.	Windelmann & Söhne.
Moeser, W.	Wohlgemuth, J. A.

Zugleich bringen wir folgende Bestimmungen unseres Statuts  
in Erinnerung.

Pünktlichkeit und Ordnung im buchhändlerischen Verkehr, deren  
Bedürfnis immer tiefer empfunden und allgemeiner befriedigt wird,  
namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Be-  
reiche der Geschäftsvorbindungen seiner Mitglieder  
theils aufrecht zu erhalten, theils, wo sie noch vermieden werden, her-  
beizuführen, ist der Zweck des Verleger-Vereins.